

## Bekanntgabe

Nach § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG neu) i. V. m. 3a UVPG (alt)

### **Antrag der Energie Baden-Württemberg AG vom 30.09.2015, überarbeitet am 09.04.2018, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Enzberg I und Antrag auf Plangenehmigung zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Enz in Enzberg, Stadt Mühlacker**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt vom 24.02.2010)

Die Energie Baden-Württemberg AG (im Weiteren: EnBW) ist Betreiber der Wasserkraftwerke Enzberg I und Enzberg II in Mühlacker, Gemarkung Enzberg. Am 30.09.2015 hat die EnBW die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortsetzung der bis 09.02.2018 gestatteten Gewässerbenutzung für weitere 30 Jahre unter Beibehaltung einer Ausbauwassermenge von 12 m<sup>3</sup>/s, einer Stauhöhe von 229,61 Metern über Normalnull (m ü. NN) und einer Turbinenleistung von 150 kW beantragt. Der Antrag wurde am 09.04.2018 angepasst. Außerdem beantragte die EnBW die Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen (Fischaufstiegsanlage, Fischleiteinrichtungen in Form von Buhnen) zur Herstellung der Durchgängigkeit an dieser Wasserkraftanlage.

Mit den von der EnBW beabsichtigten Maßnahmen soll im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie die ökologische Durchgängigkeit der Enz im Bereich der Wasserkraftanlage Enzberg I verbessert werden. Die Herstellung der Durchgängigkeit wiederum ist Voraussetzung für die weitere Gewässerbenutzung (§§ 33, 34, 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage fallen in den Anwendungsbereich des UVPG.

Für die Wasserkraftanlage ist gemäß Nr. 13.14 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ (Anlage 1 zum UVPG) eine sog. „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich. Der Bau des Fischaufstiegs sowie die begleitenden wasserbaulichen Maßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18 des Anhangs 1 zum UVPG ebenfalls der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die UVP-Pflicht besteht in dem Fall dann, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Nach der Überleitungsvorschrift in § 74 Abs. 1 UVPG ist auf Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, d. h. die Fassung des UVPG vom 24.02.2010 (= UVPG alt) hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalls anzuwenden. Der Vorprüfung lag der Antrag der EnBW vom 30.09.2015 zugrunde. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung, welche am 14.07.2016 vorgenommen wurde, war demnach für die Vorprüfung die bisherige Fassung des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG, hier insbesondere §3c UVPG (alt) anzuwenden.

Die Wasserbenutzungsanlagen (im Wesentlichen Wehranlage, Einlaufbauwerk) bleiben weitestgehend unverändert. Lediglich der Grundablass wird umgestaltet und zur Fischabstiegsanlage umgebaut und die Steuerung des Einlaufbauwerks wird geändert. Die

Ausbauwassermenge von 12 m<sup>3</sup>/s ändert sich nicht. Es werden keine neuen Turbinen eingebaut und keine baulichen Veränderungen am Krafthaus vorgenommen. Trotz der Lage des Fischabstiegs im FFH-Gebiet ist keine Beeinträchtigung der FFH-LRT (Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen) zu erwarten. Der Triebwerkskanal und die WKA Enzberg I liegen außerhalb von Schutzgebieten. Die Abfallmengen verändern sich nicht. Bei der Wasserkraftnutzung handelt es sich um eine umweltfreundliche Energieerzeugung. Von der Anlage gehen keine Belästigungen aus; es werden keine für die hier relevanten Schutzgüter gefährlichen Stoffe verwendet. Mit dem Vorhaben sind keine Einwirkungen verbunden, die das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der FFH-LRT 91 E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide wird zeitlich und räumlich nur geringfügig in Anspruch genommen. Der geplante Fischaufstieg stellt die Gewässerdurchgängigkeit her, negative Auswirkungen auf die Fischfauna (Groppe, Strömer) und auf das Makrozoobenthos sind nicht zu befürchten. Wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Schmieröle) kommen in der Turbine zum Einsatz, ebenso in Baumaschinen bei der Herstellung der Durchgängigkeit. Soweit Maßnahmen zur Gefahrenminderung nicht bereits von Seiten der Antragstellerin vorgesehen sind, werden diese im Falle einer positiven Entscheidung im Wege von Nebenbestimmungen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verfügt. Lärm wird während der Bauphase und der Betriebsphase entstehen, dies dürfte aber im zulässigen Bereich liegen. Infolge der notwendigen Stauabsenkung für die Bauphase kann es zu lokalen Veränderungen des Grundwasserspiegels kommen. Durch eine langsame Absenkung des Wasserspiegels wird eine Beeinträchtigung für Fische ausgeschlossen. Nach diesem Ergebnis der überschlägig vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Das Landratsamt Enzkreis stellt fest und gibt gemäß § 21 Abs. 1 UVwG i. V. m. §§ 74 Abs. 1 UVPG (neu) und § 3a UVPG (alt) bekannt, dass weder für die Wasserkraftanlage noch für die Gewässerausbaumaßnahme eine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG (alt) nicht selbständig anfechtbar.

Pforzheim, den 05.12.2018

LANDRATSAMT ENZKREIS  
- Umweltamt-